

Meldeordnung der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 1 Heilberufsgesetz Rheinland-Pfalz (HeilBG) in der aktuellen Fassung erlässt die Landespflegekammer Rheinland-Pfalz mit Beschluss vom 21.09.2016 und mit Genehmigung des für die Aufsicht zuständigen Ministeriums die nachfolgende Meldeordnung:

§ 1 Melde- und Registrierungsverfahren der Mitglieder der Landespflegekammer

(1) Für Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger und Altenpflegerinnen und Altenpfleger, die in Rheinland-Pfalz ihren Beruf ausüben (Pflichtmitglieder), besteht die gesetzliche Pflicht, sich als Mitglied der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz bei ihrer Kammer zu melden und sich registrieren zu lassen (§ 1 Abs. 5 Satz 1 HeilBG).

(2) Berufsangehörige im Sinne des § 1 Absatz 2 Satz 1 HeilBG, die ihren Beruf nicht oder nicht mehr ausüben oder ihre berufliche Tätigkeit außerhalb des Geltungsbereiches des Heilberufsgesetzes Rheinland-Pfalz verlegt haben oder verlegen sowie den in § 1 Abs. 2 Satz 2 HeilBG und den in § 1 Abs. 4 Satz 1 HeilBG bezeichneten Berufsangehörigen steht die Mitgliedschaft zur Landespflegekammer offen (freiwillige Mitglieder). Das Gleiche gilt für Personen, die sich in Rheinland-Pfalz in der Ausbildung nach

1. Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege vom 10. November 2003 (BGBl. I S. 2263)
2. Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers vom 26. November 2002 (BGBl. I S. 4418) in ihrer jeweils geltenden Fassung befinden.

Die freiwilligen Mitglieder im Sinne der Sätze 1 und 2 unterliegen dem Kammerrecht der Landespflegekammer.

(3) Berufsangehörige, die nicht unter den Anwendungsbereich von § 1 Abs. 1 Nummer 5 bis 7 HeilBG fallen und über eine Berufszulassung im pflegerischen Bereich (Krankenpflegehilfe und Altenpflegehilfe) verfügen, sowie Berufsangehörige, die außerhalb von Rheinland-Pfalz ihren Beruf ausüben, können sich als weitere freiwillige Mitglieder melden (§ 3 Abs. 4 Hauptsatzung). Sie werden in einem eigenständigen Register erfasst und zahlen einen einheitlichen Kammerbeitrag nach § 1 Abs. 1 Beitragsordnung in Verbindung mit einer besonderen Beitragsklasse.

(4) Zur Sicherstellung der Mitgliederregistrierung ist die Landespflegekammer nach § 1 Abs. 5 HeilBG berechtigt, die nach § 1 Abs. 5 Satz 1 HeilBG meldepflichtigen Angaben bei Einrichtungen, in denen die nach Abs. 1 genannten Kammermitglieder tätig sind, zu erheben.

§ 2 Meldepflicht und meldepflichtige Personen

(1) Der Meldepflicht nach § 1 unterliegen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 5 bis 7 HeilBG folgende Berufsangehörige, die in Rheinland-Pfalz ihren Beruf ausüben:

1. Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger,
2. Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger und
3. Altenpflegerinnen und Altenpfleger.

- (2) Die Ausübung des Berufs umfasst jede Tätigkeit, bei der berufsgruppenspezifische Fachkenntnisse der Berufsausbildung zu einem der oben genannten Berufe angewendet oder verwendet werden.
- (3) Ausgenommen sind die in einer Aufsichtsbehörde beschäftigten Berufsangehörigen, wenn bei dieser Behörde die Aufsicht über die Landespflegekammer wahrgenommen wird (§ 1 Abs. 2 Satz 2 HeilBG).
- (4) Jede meldepflichtige Person hat die Ausübung, Aufnahme, Beendigung und Verlegung ihrer beruflichen Tätigkeit unverzüglich, spätestens nach zwei Wochen der Landespflegekammer schriftlich mitzuteilen (§ 1 Abs. 5 Satz 1 HeilBG). Über Ausnahmen bei vorübergehender kurzfristiger Tätigkeit entscheidet der Vorstand.
- (5) Berufsangehörige, die keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und ihren Beruf in Rheinland-Pfalz nicht nur vorübergehend und gelegentlich ausüben oder in Rheinland-Pfalz eine berufliche Niederlassung haben, sind ebenfalls meldepflichtig. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 1 Abs. 4 Satz 1 HeilBG sowie § 2 Abs. 4 dieser Verordnung.

§ 3 Erhebung der Meldedaten

- (1) Die Meldedaten (§ 1 Abs. 5 Satz 1 zweiter Halbsatz HeilBG) sind mit dem von der Landespflegekammer vorgegebenen Meldebogen anzuzeigen. Die von der meldepflichtigen Person bei der Meldung anzugebenden Daten und vorzulegenden Unterlagen sind dem Meldebogen beizufügen.
- (2) Die im Meldebogen aufgeführten Urkunden sollen dem Meldebogen in Form amtlich beglaubigter Fotokopien oder von durch die Landespflegekammer befugte Personen (z.B. Mitglieder der Vertreterversammlung, Prüfungsvorsitzende, Personalabteilungen von Einrichtungen und Schulleitungen von Ausbildungsstätten nach § 2 Abs. 1 dieser Ordnung ausbilden) entsprechend bestätigter Fotokopien oder Abschriften beigelegt und der Geschäftsstelle der Landespflegekammer vorgelegt werden. Die Geschäftsstelle kann im Einzelfall auch andere Nachweise der Meldedaten zulassen.
- (3) Bei Unvollständigkeit oder Zweifel an den vorgelegten Angaben des Meldepflichtigen kann die Landespflegekammer zusätzliche ergänzende Auskünfte und Angaben oder Urkunden verlangen.
- (4) Berufsangehörige im Sinne des § 1 Abs. 3 HeilBG machen ihre Angaben zu Absatz 1 innerhalb ihres Antrags auf freiwillige Mitgliedschaft. Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 4 Meldung von Änderungen

Die Kammermitglieder haben zusätzlich zu § 3 über folgende Veränderungen schriftlich oder elektronisch zu unterrichten:

1. die Aufnahme, die Wiederaufnahme oder die Änderung der beruflichen Tätigkeit nach § 2 Abs. 2,
2. den Wechsel des Arbeitgebers,
3. die Aufgabe der beruflichen Tätigkeit in der Pflege einschließlich des Datums der Aufgabe,
4. die Änderung des Vor- und / oder Familiennamens,
5. die Änderung der postalischen Privatanschrift,
6. die Änderung der Bankverbindung.

Die Angaben nach Nr. 1 bis Nr. 5 sind nachzuweisen.

§ 5 Verstöße gegen die Meldepflicht

- (1) Die Landespflegekammer überwacht die ordnungsgemäße Einhaltung der Bestimmungen der Meldeordnung durch die Kammermitglieder. Über Widersprüche der Kammermitglieder gegen Meldungen nach §§ 2,3,4 entscheidet der Vorstand.
- (2) Ordnungswidrig handelt das Kammermitglied, wenn es vorsätzlich oder grob fahrlässig
 1. gegen seine Meldepflicht verstößt oder
 2. Auskünfte, zu denen es aufgrund der Meldeordnung verpflichtet ist, nicht oder nicht vollständig abgibt.
- (3) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Meldeordnung sollen gemäß §§ 3 Abs.2, 5 Abs. 4 Hauptsatzung in Verbindung mit § 12 Abs. 2 HeilBG vom Vorstand der Kammer durch Verhängung eines Ordnungsgeldes bis zu 3.000,00 € geahndet und bei Nichtzahlung beigetrieben werden (§ 12 Abs. 2 Satz 2 HeilBG). Die Landespflegekammer berücksichtigt bei der Festsetzung des Ordnungsgeldes auch die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des meldepflichtigen Kammermitglieds.

§ 6 Elektronische Mitgliedsakte, Mitgliederverzeichnis und Auskunftsrecht

- (1) Die Kammer legt für jedes gemeldete Kammermitglied eine elektronische Mitgliedsakte an, die nach den Bestimmungen des organisatorischen und technischen Datenschutzes sicher und vor dem unberechtigten Zugriff Dritter geschützt aufzubewahren ist.
- (2) Die Landespflegekammer führt nach § 4 Hauptsatzung ein Mitgliederverzeichnis, das auch Grundlage des Weiterbildungsregisters nach § 3 Abs. 2 Nr. 8 HeilBG ist. Zur Ermöglichung des im Aufbau befindlichen Weiterbildungsregisters werden die Mitglieder in Form einer Selbstauskunft gebeten, den aktuellen Status ihrer staatlich anerkannten Weiterbildungen sowie sonstige Fort- und Weiterbildungen der Kammer zur Verfügung zu stellen. Über Angaben des Mitgliedes nach Selbstauskunft gemäß Satz 2 können im Rahmen eines Auszuges keine rechtsverbindlichen Angaben gemacht werden. Das Nähere hierzu ergibt sich aus der Anlage.

Der Vorstand wird ermächtigt, die Anlage zu Satz 1 in Zusammenwirken mit den zuständigen Ausschüssen fortzuschreiben und hierüber der Vertreterversammlung zu berichten.

- (3) Eine Aushändigung der elektronischen Mitgliedsakte an das Kammermitglied ist nicht gestattet, jedoch steht ihm jederzeit das Recht auf Einsichtnahme in seine Mitgliedsakte oder der Eintragungen in das Melderegister zu. Zu diesem Zweck kann auf Anforderung ein kostenpflichtiger elektronischer Auszug erstellt werden.

§ 7 Inkrafttreten

Die Meldeordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Meldeordnung (1. Änderungsverordnung zur Änderung der Meldeordnung des Ausschusses zur Errichtung der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz vom 11. Dezember 2015) außer Kraft.

Mainz, 20.12.2016

Dr. Markus Mai
Präsident

Anlage zu § 6 Abs. 2 Satz 2 Meldeordnung (Selbstauskunft)

Die Berufsqualifikation setzt sich aus der Ausbildung, den danach abgeschlossenen Weiterbildungen (z.B. nach der Landesverordnung zur Durchführung des Landesgesetzes über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen (GFBWBGDVO)) sowie den regelmäßig belegten Fortbildungen zusammen.

1. Staatlich anerkannte Weiterbildung

- Intensivpflege incl. Anästhesie und Dialyse
- Pädiatrische Intensivpflege
- Fachpflege für operative Funktionsbereiche incl. Endoskopie und Ambulanzen
- Fachpflege für Krankenhaushygiene
- Psychiatrische Pflege
- Ambulante Pflege
- Management: Pflege- oder Funktionseinheit im Gesundheitswesen und in der Altenpflege; Pflegedienstleitung
- Pädagogik: Lehrer/in für Pflegeberufe; Praxisanleitung
- Diabetesberater/in

2. Sonstige bisherige Fort- und Weiterbildungen

- Basale Stimulation
- Bobath
- Breast Care Nurse
- Case Management
- Geriatrie/Gerontologie/Gerontopsychiatrie
- Heimleitung
- Hygiene
- Kinästhetik
- Nephrologie
- Notfallpflege
- Onkologie
- Pain Nurse
- Palliativversorgung/Hospiz
- Pflegebegutachtung
- Pflegeberater SGB XI
- Psychosomatik
- Qualitätsmanagement
- Rehabilitation/Langzeitpflege
- Sozialpsychiatrische Betreuung
- Strahlenschutz
- Wundmanagement
- Sonstige Fort- und Weiterbildungen ab 20 Std.

3. Hochschulqualifikation

- Management (Diplom/Bachelor/Master)
- Pädagogik (Diplom/Bachelor/Master)
- Pflegewissenschaft (Diplom/Bachelor/Master)
- Pflegeexpertise (Bachelor/Master)
- Grundständig pflegeberufsausbildende Studiengänge (Bachelor)

4. Promotion/Habilitation